

# Frauen, Gene und Millionen [Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascarin]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **12 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es dürfte klar sein, dass dieses vorgeschlagene Rahmengesetz der gesellschaftlichen Benachteiligung der Frauen nicht von heute auf morgen ein Ende setzen wird. Aber es gibt den Frauen zumindest die Möglichkeit, sich explizit auf ihre Rechte zu berufen, und sie allenfalls — in viel stärkerem Mass als heute — vor Gericht einzuklagen. Wir Frauen sind nicht mehr bereit, bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag auf die Verwirklichung unserer Gleichberechtigung zu warten. Die Verfassungsnorm über die gleichen Rechte wird ein Papiertiger bleiben, solange klare Gesetze zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen fehlen.



## RAHMENGESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG DER FRAUEN

Die POCH-Frauen schlagen ein Rahmengesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen vor — gestützt auf den Verfassungsartikel 'Gleiche Rechte für Mann und Frau' (BV 4 Abs. 2) — das folgende Bereiche regelt:

### Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung einer Frau aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Gebärfähigkeit benachteiligt und weniger gefördert wird als ein Mann durch private oder juristische Personen oder öffentliche Träger.

### Förderungsgebot

Die Einflussnahme und Beteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist gezielt zu fördern.

Private und juristische Personen sowie öffentliche Träger sind verpflichtet, Förderungsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, Frauen in gleichem Masse wie Männer an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu beteiligen.

Bei der Vergabe von staatlichen Aufträgen sind Auflagen und Anreize für frauenfördernde Massnahmen in Betrieben und Institutionen zu machen.

### Quotenregelung

Alle Erwerbsarbeits- und Ausbildungsplätze sowie Funktionen und Ämter sind zu 50% mit Frauen zu besetzen.

Bis zur Erreichung der Gleichstellung muss bei gleicher Qualifikation der Vorzug der weiblichen Bewerberin gegeben werden.

### Beweislastumkehr

Das Gesetz enthält ein Gebot der Beweislastumkehr, d.h. die Nicht-Diskriminierung muss von dem/der Beklagten bewiesen werden.

### Klagelegitimation

Zur Klage legitimiert sind betroffene Personen sowie ihre Verbände und Organisationen (insbesondere Frauenorganisationen).

### Sanktionsmöglichkeiten

Das Gesetz sieht konkrete Sanktionsmöglichkeiten für Verstösse vor, beispielsweise Schadenersatzregelungen, Nichtigkeit von gesetzeswidrigen Verträgen etc.

### Geschlechtsneutraler Sprachgebrauch

Die Amts-, Gerichts- und Gesetzesprache ist geschlechtsneutral und nichts sexistisch zu gebrauchen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschliesslich auf ein Geschlecht bezogen sind, neutral oder gleichzeitig männlich und weiblich abzufassen.

### Gesamtverteidigung

Die Bestimmungen über die Gesamtverteidigung werden von diesem Rahmengesetz nicht berührt, als die Frauen weiterhin keinen obligatorischen Militärdienst leisten.

### Bundesamt für Gleichstellung der Frau (Kontroll- und Durchführungsinstanz)

Die Durchsetzung und Überwachung des Rahmengesetzes obliegt dem Bundesamt für Gleichstellung der Frau. Es ist mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Zu den Kompetenzen muss beispielsweise die Überwachung der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, Kontrollen, eigene Nachforschungen, Bearbeitung von Beschwerden, eigenes Klage-recht, Ausarbeitung von Förderungsmassnahmen etc. gehören.

### Frist

Alle diesem Rahmengesetz widersprechenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascarin:

## Frauen, Gene und Millionen

Rotpunktverlag, Fr. 15.—

Wenn von Gentechnologie die Rede ist, stehen meist die Befruchtungstechniken am Menschen sowie die Möglichkeit zu Eingriffen ins menschliche Erbgut im Zentrum des Interesses. Wie die drei Autorinnen zeigen, drohen die grossen Gefahren dieser Technik wohl vor allem im landwirtschaftlichen Bereich. Auch auf dem Gebiet der pränatalen Diagnostik zeichnen sich verhängnisvolle Entwicklungen ab, die heute noch kaum wahrgenommen werden. Heute werden in der Landwirtschaft zum grossen Teil überzüchtete Weizensorten gepflanzt, die zwar hohe Erträge abwerfen, gegen Schädlinge und Pilzbefall aber äusserst anfällig sind. Folglich müssen die Felder mit Unmengen von Chemikalien besprüht werden. Dass ein Unternehmen, das durch genetische Manipulationen Saatgut herstellen kann, das gegen die von ihm hergestellten Agrarchemikalien resistent ist, das grosse Geschäft machen kann, liegt auf der Hand. Die Folge wird aber auch eine verstärkte Monopolbildung auf dem Agrarmarkt sein, durch welche die Länder der Dritten Welt in eine verstärkte Abhängigkeit geraten werden.

Als Segen wurde bisher meistens die pränatale Diagnostik — die Untersuchung von Föten auf Erbkrankheiten hin — empfunden. Auch hier sind jedoch Bedenken am Platz. Die trotzdem noch geborenen Behinderten werden von der Gesellschaft noch mehr diskriminiert werden. Die Sozialversicherungen könnten ihre Leistungen für Behinderte verweigern, die infolge nicht durchgeführter, pränataler Untersuchungen geboren werden. Auch könnte die Idee auftauchen, Frauen zu solchen Untersuchungen und zu Abtreibungen zu zwingen. Bezeichnenderweise wird von den Promotoren der pränatalen Diagnostik weniger mit der Sorge um die Lebensbedingungen von Behinderten argumentiert, sondern mit den Kosten, die die Gesellschaft einsparen könnte, wenn diese gar nicht geboren würden.

Die drei Autorinnen, eine Historikerin, eine Biologin und eine Ärztin zeigen in anschaulicher Weise diese und andere von der Öffentlichkeit wenig beachtete Aspekte der Gen- und Fortpflanzungstechnologie.

Zu bestellen bei rpv, Postfach 397, 8026 Zürich